

Satzung
der Stadt Grünstadt vom 29.06.2026
über die Benutzung der Stadtbücherei, Neugasse 2, 67269 Grünstadt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.06.2026 auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung der Stadtbücherei Grünstadt beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbücherei Grünstadt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Grünstadt und dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Fort-, und Weiterbildung sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung, insbesondere durch die Bereitstellung von Medien verschiedener Art. Die Benutzung ist jedermann nach Maße dieser Satzung gestattet.
2. Zwischen der Stadtbücherei und den nutzenden Personen steht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
3. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
4. Während des Aufenthaltes in der Stadtbücherei und der Nutzung des Medienangebotes gelten die Satzung sowie die Hausordnung.
5. Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Satzung oder Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können auf Dauer oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 2 Anmeldung

1. Die Anmeldung ist vor Ort oder digital nach Rücksprache unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder gleichwertiger Papiere mit Wohnsitznachweis möglich. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, wonach diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die Haftung übernehmen. Mit der Unterschrift des Nutzers oder des gesetzlichen Vertreters wird diese Satzung als verbindlich anerkannt.
2. Die aufgenommenen Daten werden elektronisch gespeichert. Die Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies für den Betrieb der Bibliothek oder die Nutzung digitaler Angebote erforderlich ist.

3. Die Jahresgebühr für beitragspflichtige Personen wird bei der Anmeldung fällig und gilt für ein Jahr ab Anmeldedatum. Der Ausweis kann jedes Jahr, nach Zahlung der Jahresgebühr, verlängert werden.
4. Der Verlust des Büchereiausweises sowie jede Namens- und Anschriftenänderung sind dem Personal sofort zu melden. Für die Erstellung eines neuen Büchereiausweises als Ersatz für einen abhandengekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.
5. Der Benutzerausweis ist auf andere Personen nicht übertragbar. Das Büchereipersonal ist nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob der Ausweis von der vorgelegten Person rechtmäßig benutzt wird.
6. Die Ausleihe für den pädagogischen Dienstgebrauch ist gebührenfrei. Die Anmeldung erfolgt durch einen schriftlichen Antrag einer vertretungsberechtigten Person. Im Falle von Beschädigung oder Verlust haftet die Einrichtung.

§ 3 Medienausleihe und Fristen

1. Die Medien der Stadtbücherei können gegen Vorlage des Benutzerausweises entliehen werden. Die Leihfrist beträgt 21 Tage und kann höchstens 2-mal auf Antrag verlängert werden. Eine Verlängerung ist dann nicht möglich, wenn das Medium vorbestellt ist.
2. Die Büchereileitung kann kürzere oder längere Leihfristen festlegen, sowie die maximale Anzahl von Entleihungen, Vorbestellungen und Verlängerungen begrenzen.
3. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Sobald sie bereitstehen, erfolgt eine Benachrichtigung. Über Medien, die nicht innerhalb einer Woche abgeholt werden, kann anderweitig verfügt werden.
4. Die Medien sind vor der Ausleihe von der nutzenden Person auf Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind der Stadtbücherei zu melden.
5. Entliehene Medien dürfen nicht weiterverliehen werden. Die nutzenden Personen sind für die entliehenen Medien verantwortlich.
6. Vor Ablauf der Leihfrist sind die Medien unaufgefordert der Bücherei zurückzugeben. Die Verlängerung der Leihfrist kann persönlich, telefonisch oder online beantragt werden.
7. Bei Überschreiten der Leihfrist gelten die Regelungen der Gebührenordnung.
8. Die Zahlungsverpflichtungen entstehen, sobald die Leihfrist überschritten ist, unabhängig vom Eingang der Erinnerung oder Mahnung bei den nutzenden Personen.

9. Bücher und andere Medien können außerhalb der Öffnungszeiten auch am Rückgabefach zurückgegeben werden. Auf die Benutzung des Rückgabefaches besteht kein Anspruch. Die Benutzer und Benutzerinnen müssen die Einhaltung der Rückgabefristen auch ohne die Inanspruchnahme des Rückgabefaches gewährleisten.
10. Aktuelle Zeitschriften und Medien des Präsenzbestandes sind von der Ausleihe ausgenommen.
11. Für die Nutzung der digitalen Angebote der Bücherei gelten die Benutzungsbestimmungen und die Datenbestimmungen der jeweiligen Firmen.
12. Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Medien gelten die Auflagen der gebenden Bibliothek, im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 4 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung und Urheberrecht

1. Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verschmutzung zu bewahren.
Als Beschädigung gelten beispielsweise das Beschreiben und Bekleben von Seiten, sowie das An- und Unterstreichen in Büchern.
2. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
3. Der Verlust von Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich zu melden.
4. Benutzer und Benutzerinnen bzw. deren gesetzlichen Vertreter sind für jede Beschädigung und jeden Verlust gegenüber der Stadtbücherei schadensersatzpflichtig. Die Art der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen und wird durch direkten Medieneinsatz geleistet. Außerdem wird für die bibliothekstechnische Einarbeitung eines Ersatzexemplars ein Entgelt erhoben. Ersatz ist innerhalb von drei Wochen zu leisten.
5. Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, sind die eingetragenen nutzenden Personen haftbar.
6. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien (z.B. an Geräten) entstehen.
7. Die Bestimmung des Urheberrechtsgesetzes des jeweiligen Mediums sind zu beachten.

§ 5 Gebühren

1. Sofern Gebühren erhoben werden, sind diese in der Gebührenordnung zu dieser Satzung festgelegt (Anlage 1).
2. Die Gebühr ist sofort fällig.

3. Säumige Gebührenschuldner können von der weiteren Ausleihe ausgeschlossen werden.
4. Für Zahlungen jeder Art werden Belege ausgehändigt. Bei Reklamationen sind diese vorzulegen.

§ 6 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

1. Einrichtungsgegenstände und Medien sind sorgfältig zu behandeln. Besuchende haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden oder die Benutzung der Bücherei beeinträchtigt wird.
2. Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.
3. Essen und Trinken ist nur mit Rücksprache mit dem Personal oder an ausgewiesenen Plätzen gestattet. Rauchen ist im Innen- und Außenbereich untersagt. Tiere (außer Assistenzhunde) dürfen nicht in den Innenbereich.
4. Das Hausrecht nimmt die Büchereileitung wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal.
Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 7 Internetnutzung und mobile Endgeräte

1. Die Stadtbücherei stellt einen öffentlichen Internetzugang mittels W-LAN bereit.
2. Ein zur Verfügung gestellter Laptop kann in den Räumlichkeiten der Stadtbücherei genutzt werden. Während der Nutzungsdauer wird ein gültiger Personal- oder Büchereiausweis hinterlegt. Es kann keine Garantie dafür übernommen werden, dass jederzeit die Nutzung gewährleistet werden kann. Eine Reservierung ist nicht möglich. Aus- und Rückgabe erfolgt durch das Personal.
3. Die zur Verfügung gestellten Internetzugänge dürfen weder zur Verbreitung noch zum Abruf pornografischer, Gewalt- und Hass verherrlichender, jugendgefährdender, rassistischer, sexistischer, diffamierender oder strafbarer Inhalte genutzt werden. Ebenso dürfen vorsätzliche Falschmeldungen, Verschwörungserzählungen und dergleichen nicht verbreitet werden.
4. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die der nutzenden Person durch die Nutzung des Internets entstehen.
5. Die bewusste Änderung oder Manipulation von Hard- und Software, sowie Installationen sind untersagt. Für Schäden, die durch solche Handlungen an den Geräten und am System entstehen, haftet die nutzende Person.
6. Die Bestimmung des Urheberrechtsgesetzes ist zu beachten.

7. Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den Internetzugang abgerufen werden.

§ 8 Präsenznutzung

1. Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen oder Personen in einem stehenden Betreuungsverhältnis, wird keine Betreuung bzw. Aufsicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB übernommen. Gehaftet wird nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Datenschutz-Grundverordnung

1. Auf unserer Internetseite <http://www.gruenstadt.de> finden Sie unter der Rubrik „Rathaus“ Informationen zum Datenschutz bei der Stadtverwaltung Grünstadt. Mit den dort hinterlegten Datenschutzhinweisen informieren wir Sie gemäß der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns sowie über die Ihnen zustehenden Rechte.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung der Stadt Grünstadt tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbücherei vom 01.04.2016 außer Kraft.

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Grünstadt, den 29.06.2026

Stadtverwaltung Grünstadt



Mimmo Scarmato

Bürgermeister

Gebührenordnung

1. Jahresgebühr

Erwachsene ab 18 Jahren	20 €
Kinder, Schüler*innen, Studenten und Auszubildende	frei
Ehrenamtskarte	frei
Pädagogische Institutionen	frei

2. Versäumnisgebühren

Erinnerung per Mail	frei
Erinnerung per Postweg	Porto
1. Mahnung per Mail	1 € pro Medium/Woche
1. Mahnung per Postweg	1 € pro Medium/Woche + Porto
2. Mahnung per Postweg	2 € pro Medium/Woche + Porto
Zahlungsaufforderung per Postweg	Zusammenstellung bisher entstandener Gebühren + Betrag für Medienersatz + Pauschale für Einarbeitung + Porto
Weitergabe an Stadtverwaltung für weitere Maßnahmen	

3. Weitere Gebühren

Ersatzausweis	2,50 €
Geänderte Anschrift nicht gemeldet	2,50 €
Verlorenes Spieleteil, Beschädigung oder Verlust von Hüllen, Cover, Beilagen	2,50 € pro Teil
Pauschale für Einarbeitung bei Ersatz	3 € pro Medium
Fernleihe	3,50 € pro Medium
Kopie- oder Ausdruck	0,10 € pro Blatt
Nutzung mobile Endgeräte	frei